

Az.: I/1-172



Gemeinde Edling

**Verordnung der Gemeinde Edling
über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms
(Lärmschutzverordnung - LSchVO)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten
- § 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten
- § 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 7 Geltungsdauer

Verordnung der Gemeinde Edling über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms (Lärmschutzverordnung - LSchVO)

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund von Art.7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBL S. 686) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) folgende Lärmschutzverordnung (LSchVO).

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nicht vorgenommen werden:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. Montag bis Freitag zwischen 12 Uhr und 13 Uhr
3. werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr
4. an Samstagen nach 15 Uhr

(2) Von diesen Zeiten kann abgewichen werden, wenn Verpflichtungen aus anderen Satzungen oder gesetzlichen Bestimmungen bestehen, insbesondere beim Schneeräumen. Unverhältnismäßige Störungen sind jedoch nicht zulässig.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Gestrüpp oder Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden (z.B. Dachdeckerarbeiten).

- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (5) Weitergehende Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht unverhältnismäßig gestört werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Die Bewilligung darf aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nummern 2-5 BayVwVfG genannten Gründen widerrufen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG, kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 innerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.
2. Entgegen § 3 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere unverhältnismäßig stört.
3. Entgegen § 3 Abs. 2 andere in der Nachtruhe stört.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Edling über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 16.12.2019 außer Kraft.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für 20 Jahre.

Edling, den 28.07.2021


Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Edling vom 28.07.2021, die der Gemeinderat in der Sitzung am 22.07.2021 beschlossen hat, wurde am 29.07.2021 in der Gemeindeverwaltung Edling niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 28.07.2021 angeheftet und am 17.08.2021 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde gleichzeitig auch auf der Internetseite der Gemeinde Edling (www.edling.de) veröffentlicht.

Gemeinde Edling
Edling, den 17.08.2021

Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister